



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

PRESSEERKLÄRUNG

28.5.2009

Google schafft Daten außer Landes

Ohne Löschungszusage sind die Kamerafahrten für Street View unzulässig

Im Termin zur Erörterung der Gründe für die Weigerung des Internet-Konzerns Google, die im Rahmen der Kamerafahrten für Google Street View erhobenen Rohdaten zu löschen, hat sich ergeben, dass eine Löschung oder zumindest Anonymisierung der persönlichen Daten für die Systemoptimierung nicht erforderlich ist. Google hatte in der letzten Woche die Weigerung, die Rohdaten zu löschen, damit begründet, diese müssten zum Zweck der Verbesserung der Technologie zur Unkenntlichmachung von Gesichtern und KFZ-Kennzeichen erhalten bleiben.

Dass die Argumentation vom technischen Standpunkt aus nicht nachvollziehbar ist, bestätigen sowohl der zuständige IT-Experte des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als auch ein zur Unterstützung herbeigezogener Experte aus dem Unabhängigen Landesdatenzentrum in Kiel.

Dazu Prof. Dr. Caspar: „Der wirksame Schutz der grundrechtlich besonders sensiblen Rohdaten macht es nunmehr erforderlich, dass die Fortführung der Kamerafahrten ohne eindeutige Löschungszusage nicht mehr erfolgen sollte. Denn gerade vor dem Hintergrund, dass sich die Rohdaten in den USA befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie künftig auch zu anderen als den vorgesehen Zwecken Verwendung finden. Ich halte daher die Weiterführung

www.hamburg.datenschutz.de

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Klosterwall 6 - D-20095 Hamburg - Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.

Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E).



der Kamerafahrten gegenwärtig nicht mehr für rechtlich zulässig, sehe aber juristisch keine Möglichkeit, diese unmittelbar zu verbieten. Denn eine derartige Eingriffsgrundlage sieht das limitierte Instrumentarium des Bundesdatenschutzgesetzes, das noch aus den 1970er Jahren stammt, nicht vor. Wir haben als Aufsichtsbehörde zunächst nur die Möglichkeit, Google zu Löschungszusagen zu drängen. Hierzu werden wir in Kürze eine Anordnung erlassen. Sollte dies weiterhin abgelehnt werden, kann die Verhängung eines Zwangsgelds erfolgen. Erst am Ende dieses gestuften Verfahrens kommt eine Untersagung der Kamerafahrten in Betracht. Damit befinden wir uns am Rande des datenschutzrechtlich Möglichen.“

Juristisch haben nunmehr die straßen- und ordnungsrechtlich zuständigen Landesbehörden zu prüfen, ob sie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ihrer Bürgerinnen und Bürger die datenschutzrechtlich unzulässigen Kamerafahrten über ihre Straßen künftig untersagen.

Parallel zur juristischen Auslotung der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird auch auf europäischer Ebene nach einer grundsätzlichen Lösung gesucht. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Peter Schaar, bemüht sich bei den entsprechenden Gremien um eine rasche und eindeutige Positionierung Europas in der Frage der Übermittlung von Rohdaten in die USA.

„Ich bedauere es außerordentlich, dass Google nicht bereit ist, unsere Forderung nach Löschung der Rohdaten zu erfüllen. Wir haben als Datenschutzbehörde keinen Zugriff auf die in die USA übermittelten Daten und sind daher gehalten, von Google diese Mindestzusage zu fordern“, so Caspar abschließend.

Kontakt/ Rückfragen:

Prof. Dr. Johannes Caspar, Tel. 428 54 - 4044